



## Info-Service 5/2020

### **EuGH: Vorabentscheidung zu Öffentlichkeitsbeteiligung und Wasserrecht**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 28. Mai 2020 (Rs. C-535/18) zu verschiedenen unionsrechtlichen Fragen Stellung bezogen, die das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer und Grundwasser betreffen sowie zu unionsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Anhörungs- und Klagerechte bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen.

Vorgelegt wurden die Fragen von dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) durch Beschluss vom 25. April 2018 (Az. 9 A 16.16) in einem Klageverfahren mehrerer Privatpersonen gegen einen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss. Durch das Straßenvorhaben wird zum Teil enteignend auf klägerische Grundstücke zugegriffen, zum Teil befürchten die Kläger nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität ihrer Hausbrunnen.

In der Bekanntmachung des Vorhabens war verfahrensfehlerhaft nicht hinreichend auf wasserrechtliche Betroffenheiten und Antragsunterlagen hingewiesen worden. Zudem wurde in dem Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtliche Zulässigkeit lediglich festgestellt, die Vorlage einer fachlichen Begründung erfolgte erst in dem Gerichtsverfahren.

Vor diesem Hintergrund hat der EuGH im Wesentlichen folgende Fragen des BVerwG beantwortet:

1. Das BVerwG stellte die Frage, ob die **behördliche Prüfung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots** für Oberflächengewässer und Grundwasser zwingend in dem Planfeststellungsbeschluss durchgeführt und **nachvollziehbar dokumentiert** sein muss oder ob die behördliche Entscheidung auch dann rechtmäßig ist, wenn das Vorhaben im Ergebnis mit materiellem Wasserrecht vereinbar ist und dies ggf. zu einem späteren Zeitpunkt dargelegt wird. Der EuGH hat geurteilt, dass das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot strikte und für jedes Verfahrensstadium geltende Anforderungen für die Vorhabenzulassung beinhalten, so dass eine Prüfung zwingend vor der Vorhabenzulassung durchzuführen ist. Zu der Frage, ob und ggf. wie die Behörde ihre Prüfung dokumentieren muss, hat sich der EuGH nicht ausdrücklich geäußert.

2. Die Frage des BVerwG nach den inhaltlichen Anforderungen des **Verschlechterungsverbots für Grundwasser** beantwortet der EuGH anknüpfend an seine Grundsätze zum Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer in seinem Urteil vom 1. Juli 2015 zur Weservertiefung (Rs. C-461/13). Demnach richtet sich die Frage, ob es zu einer Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers kommt, nach den in Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG aufgeführten Kriterien in ihrer Konkretisierung durch die Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG. Für den chemischen Zustand sind die Parameter „Leitfähigkeit des Wassers“ und „Schadstoffkonzentration“ maßgeblich, wobei sich der Parameter „Schadstoffkonzentration“ aus drei Qualitätskomponenten („Salz- oder andere Intrusionen“, „Qualitätsnormen“, „Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Landökosysteme“) zusammensetzt. Die Anforderungen an die Qualitätskomponente „Qualitätsnormen“ präzisiert der EuGH dahingehend, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands vorliegt, wenn das Vorhaben unionsrechtliche bzw. mitgliedstaatlich aufgrund Unionsrecht festgelegte Qualitätsnormen bzw. Schwellenwerte auch nur für einen Stoff und auch nur einer Überwachungsmessstelle überschritten werden. Sind Qualitätsnormen bzw. Schwellenwerte bereits im Ist-Zustand überschritten, stellt jede weitere Erhöhung der betreffenden Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung des chemischen Zustands dar.
  
3. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG kann bei einer **Überarbeitung und Ergänzung von wasserrechtlichen Fachgutachten** eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung unterbleiben, wenn die neuen Unterlagen nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe nicht wesentlich über die in der ursprünglichen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Untersuchungen und Bewertungen hinausgehen. Die Frage, ob diese Rechtsprechung mit Unionsrecht übereinstimme, beantwortet der EuGH nicht mit „ja“ oder „nein“, sondern fordert, andere Kriterien bei der Prüfung des Erfordernisses einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderung von wasserrechtlichen Fachgutachten zu Grunde zu legen. Maßgeblich ist insoweit allein, dass die von einem Projektträger billigerweise zu verlangenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Angaben die Öffentlichkeit in die Lage versetzen müssen zu prüfen, ob die sich aus Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG ergebenden Anforderungen eingehalten werden. Unvollständige Akten oder unzusammenhängend in einer Vielzahl von Dokumenten verstreute Angaben sieht der EuGH insoweit als unzureichend an. Ob nach diesen Maßstäben eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich ist, muss das BVerwG nunmehr in dem anhängigen Gerichtsverfahren prüfen.

4. Nach der Rechtsprechung des BVerwG enthalten das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot keine **subjektiven Rechte**. Private Nutzer von Hausbrunnen, die nicht von einer Enteignung betroffen sind, haben daher keinen Anspruch darauf, die Einhaltung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots als solches gerichtlich überprüfen zu lassen. Sie können lediglich verlangen, dass es nicht durch eine Verschlechterung des mit dem Hausbrunnen geförderten Grundwassers zu einer Gesundheitsgefährdung kommt. Diese Rechtsprechung hält der EuGH nicht für unionsrechtskonform. Der EuGH urteilt, dass Personen, die unmittelbar von einer Verletzung umweltrechtlicher EU-Richtlinienbestimmungen betroffen sind, auch berechtigt sind, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen einzufordern. Nach den Zielsetzungen und Begriffsbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG dienen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Verhinderung und Reduzierung der Gewässerverschmutzung unter anderem zum Schutz legitimer Umweltnutzungen. Soweit die Kläger das fragliche Grundwasser rechtmäßig nutzen, wären sie daher von Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot oder Verbesserungsgebot unmittelbar betroffen und können sich uneingeschränkt auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots berufen.

Hamburg, den 4. Juni 2020

gez. Dr. Lutz Krahnfeld  
[info@kk-rae.de](mailto:info@kk-rae.de)

gez. Martin Crusius